



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19123/006-2007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMWA-33.500/0004-I/7/2007	Dr. Markus Grubner	12377	27. Februar 2007

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2007 beschlossen, zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird,  
wie folgt Stellung zu nehmen:

## I. Vorbemerkungen:

Die im Vorblatt zum Entwurf enthaltenen Ausführungen, wonach das  
Öffnungszeitengesetz 2003 in der geltenden Fassung den wirtschaftlichen Erfordernissen  
nicht entsprechen würde, wären näher darzustellen. Sie können in dieser allgemeinen  
Form nicht nachvollzogen werden. In Niederösterreich erscheinen die bestehenden  
Offenhaltungsmöglichkeiten ausreichend, sie werden von der überwiegenden Anzahl der  
Handelstreibenden nicht ausgenutzt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Ausführungen im Vorblatt, wonach  
die Landeshauptleute die gesetzlichen Vorgaben nicht ausgeschöpft hätten, in  
Niederösterreich noch im Jahr 2003 die NÖ Öffnungszeitenverordnung 2003, LGBl.

7010/1-0, erlassen worden ist und somit von der im Gesetz vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist. Im Übrigen handelt es sich bei der Verordnungsermächtigung um eine Möglichkeit für den Landeshauptmann, unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie besonderer regionaler und örtlicher Gegebenheiten durch Verordnung die Offenhaltezeiten festzulegen. Der Regelungsinhalt der NÖ Öffnungszeitenverordnung 2003 entspricht daher den Erfordernissen nach Offenhaltungsmöglichkeiten in Niederösterreich.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### Zu den Offenhaltezeiten an Werktagen:

Durch § 4 Abs. 1 des Entwurfes soll die Morgenöffnungszeit, die in der geltenden Rechtslage mit 5.00 Uhr festgelegt ist, erst mit 6.00 Uhr festgelegt werden. Gerade manche kleinere Betriebe öffnen aber - etwa zur Versorgung von Pendlern - bereits vor 6.00 Uhr. Dies sichert vor allem in den Morgenstunden sehr bedeutsame Nischen für Kleinbetriebe und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung. Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung erscheint daher bedenklich.

Die geltende Morgenöffnungszeit (5.00 Uhr) sollte daher beibehalten werden.

Die in § 4 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Sonderregelung für Bäckereibetriebe könnte bei Beibehaltung der geltenden Morgenöffnungszeit (5.00 Uhr) entfallen.

### Zur „Gesamtoffenhaltezeit“ innerhalb einer Kalenderwoche:

Die in § 4 Abs. 3 enthaltene Ausdehnung der Gesamtoffenhaltezeit innerhalb einer Kalenderwoche auf 72 Stunden sollte überdacht werden, da nach den Erfahrungen in der Praxis die derzeit möglichen 66 Stunden nur von einigen Betrieben, etwa im Lebensmittelhandel, ausgeschöpft werden.

Die im geltenden Öffnungszeitgesetz 2003 für die Landeshauptleute bestehenden Verordnungsermächtigungen würden bereits jetzt eine Erweiterung der Öffnungszeiten, sowohl

den Beginn als auch das Ende der Offenhaltezeiten an Werktagen als auch eine Erstreckung der Gesamtoffenhaltezeit, ermöglichen. Die nun in Abs. 5 des Entwurfes enthaltene Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann engt diese Möglichkeiten aber ohne nähere Begründung darauf ein, dass nur während der Sommerzeit in besonders wichtigen Tourismusorten der Ladenschluss an Werktagen (außer Samstag) nach 21 Uhr angeordnet werden kann. Diese Einschränkung erscheint bedenklich; die bisherigen Verordnungsermächtigungen sollten daher aufrechterhalten werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann